

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 11.12.2013

17. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

21. Einrichtung der Curricularkommissionen für die Funktionsperiode des Senats bis zum 30.09.2016

21. Einrichtung der Curricularkommissionen für die Funktionsperiode des Senats bis zum 30.09.2016

§ 1 Einsetzung Curricularkommissionen

An der Universität Mozarteum Salzburg werden vom Senat für die Dauer seiner Funktionsperiode gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG mit der Bezeichnung „Curricularkommissionen“ eingesetzt.

§ 2 Festlegung der Größe und Zusammensetzung

(1) Die Curricularkommissionen werden für folgende Studienrichtungen mit folgenden Mitgliederzahlen eingesetzt:

Bühnengestaltung	1:1:1
Darstellende Kunst, Schauspiel und Regie	3:3:3
Dirigieren, Komposition und Musiktheorie	3:3:3
Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium	2:2:2
Instrumental-(Gesangs-)pädagogik	3:3:3
Musik- u. Bewegungserziehung	2:2:2
Instrumentalstudium	3:3:3
Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Musikerziehung u. Instrumentalmusikerziehung/Standort Salzburg	2:2:2
Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Musikerziehung u. Instrumentalmusikerziehung/Standort Innsbruck	3:3:3
Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung	3:3:3
Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)	2:2:2

Den Curricularkommissionen sind folgende Lehrgänge zugeordnet:

CK Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium: VL Gesang, Postgraduale UL Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater

CK Instrumentalstudium: VL Instrumentalstudium (Basstuba, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlaginstrumente, Trompete, Viola, Violine, Violoncello), Postgradualer UL Instrumentalstudium (Basstuba, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette,

Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Schlaginstrumente, Trompete, Viola, Violine, Violoncello, Barockcello, Barockvioline/Barockviola, Viola da Gamba/Violone), UL Streichquartett (Hagen Quartett), UL Alte Musik (Innsbruck)

CK Dirigieren, Komposition und Musiktheorie: Postgraduale UL Chordirigieren, Orchesterdirigieren, Komposition, Musiktheorie

CK Musik- und Bewegungserziehung: UL Elementare Musik- und Bewegungspädagogik, UL Advanced Studies in Music and Dance Education, UL Musik und Tanz in Sozialer Arbeit und Integrativer Pädagogik

CK Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Musikerziehung u. Instrumentalmusikerziehung/Standort Salzburg: UL Neue Medien in der Musikpädagogik, UL Kinder- und Jugendchorleitung, UL Musiktheatervermittlung

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder - mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden - sind im Senat durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, den Mittelbau, sowie die Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Kurien-sprecherinnen/Kuriensprecher aus dem Kreis der in der entsprechenden Studienrichtung an der Universität Mozarteum Salzburg tätigen Lehrenden zu entsenden.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind von der Österreichischen Hochschülerschaft nach Maßgabe des Hochschülerschaftsgesetzes (HSG 1998 i.d.g.F.) zu entsenden.

§ 3 Aufgaben

(1) Den Curricularkommissionen obliegen die in den § 25 Abs. 1 Z 10 UG angeführten Aufgaben.

(2) Bei Erlassung und Änderung der Curricula sind die Qualitätssicherung gemäß § 14 UG und die budgetären Möglichkeiten der Universität Mozarteum Salzburg zu berücksichtigen.

(3) Die/der Vorsitzende bzw. in Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende der Curricularkommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson einzuladen.

§ 4 Vorsitzende der Curricularkommission / Vorsitzender der Curricularkommission

(1) Jede Curricularkommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 94 Abs 2 Z 1 und Z 2 UG eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung mit der Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch die/den Vorsitzenden des Senats im Semester der Einsetzung. Die Wahl der/des Vorsitzenden ist geheim durchzuführen. Die Wahl ist gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter wird auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 94 Abs 2 Z 1 und Z 2 UG gewählt. Bei längerer Verhinderung oder Rücktritt der/des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter deren/dessen Funktion. In diesem Falle ist unverzüglich eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter zu wählen.

Mag.^a Gertraud Steinkogler-Wurzinger
Vorsitzende des Senats